

Antrag der FW/FDP-Fraktion Lahnau	
- öffentlich -	
AT-7/2021	
Fachbereich	Politische Gremien
Datum	08.02.2021

Gießener Str. 20, 35633 Lahnau
Tel: 06441/96183



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.02.2021	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	04.03.2021	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	09.09.2021	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	23.09.2021	beschließend

Betreff:

**Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Lahnau vom 16.12.2016
hier: Antrag der FRaktion FW/FDP vom 29.11.2020**

Antrag:

a) Anfang 2020 wurde der Beirat Wald gegründet. Entsprechend ist – analog den anderen Beiräten – die Ergänzung um den Beirat Wald nur zwangsläufig.

b) §51a HGO, gültig seit dem 28.03.2020, wurde aufgrund der außergewöhnlichen Situation, hervorgerufen durch die Corona Pandemie, verabschiedet. Wenn eine Entscheidung der Gemeindevertretung nicht eingeholt werden kann, ermächtigt §51a in dringenden Angelegenheiten den Finanzausschuss Entscheidungen zu treffen. Dies auch im Umlaufverfahren.

Gemäß „Auslegungshinweise zum Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen (Drs. 20/2591) vom 24.03.2020 (GVBI S. 201)“ des HSGB kann das Umlaufverfahren in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen und die Beratungen auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen. Weitere kurzfristige, Corona bedingte Öffnungen zu Gunsten des Umlaufverfahrens könnten folgen.

Auch könnte in Zukunft die HGO derart geändert werden, dass diese Regelung generell Anwendung findet. In diesem Falle wären wir mit der angepassten Satzung jederzeit Beratungs- und Entscheidungsfähig.

Da dies mit der aktuell gültigen Satzung kollidiert, herrscht hier Nachbesserungsbedarf.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die „Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Lahnau vom 16.12.2016“ wie folgt zu ändern (Änderungen sind grün markiert). Über die Änderungen ist getrennt zu beschließen.

a) §11 (6):

Ist die Anhörung des Seniorenbeirates, des Energie- und Klimaschutzbeirates, des Beirat Wald und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Seniorenbeirat, dem Energie- und Klimaschutzbeirat, dem Beirat Wald

und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§33, 36 und 39 zu beachten.

b) §18 (6):

Unter der Voraussetzung der Zulässigkeit gemäß HGO und/oder Gesetz können Entscheidungen der Gemeindevertretersitzung und/oder der Ausschüsse im Umlaufverfahren stattfinden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei Anwendung des §51a HGO.

Das Umlaufverfahren kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Die Beratungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen, um anschließend Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen zu können.

Die Öffentlichkeit soll gewahrt bleiben, es sei denn es handelt sich um eine nicht öffentliche Sitzung.

Bernd Weber
Fraktionsvorsitzender